

TE OGH 2023/10/19 8Ob168/22x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden, die Hofrätinnen Dr. Tarmann-Prentner und Mag. Korn sowie die Hofräte Dr. Stefula und Dr. Thunhart als weitere Richter, in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. J* K*, 2. V* M*, beide vertreten durch Forsthuber & Partner Rechtsanwälte in Baden, gegen die beklagte Partei W* W*, wegen Unterlassung, Feststellung und einstweiliger Verfügung (Gesamtstreitwert 8.600 EUR), über den Revisionsrekurs der klagenden Parteien gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 17. August 2022, GZ 63 R 144/22z-14, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Leopoldstadt vom 26. Juni 2022, GZ 43 C 691/22h-8, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Rekursgericht den Beschluss des Erstgerichts, mit dem die Unzulässigkeit des Rechtswegs für den von den Klägerinnen geltend gemachten Anspruch ausgesprochen worden war, bestätigt und ausgesprochen, dass der Wert des Streitgegenstands pro Klägerin 5.000 EUR nicht übersteigt.

[2] Gegen den angefochtenen Beschluss ist daher ein Revisionsrekurs nach § 528 Abs 2 Z 1 ZPO und § 402 Abs 2 EO absolut unzulässig. [2] Gegen den angefochtenen Beschluss ist daher ein Revisionsrekurs nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO und Paragraph 402, Absatz 2, EO absolut unzulässig.

[3] Dieser Rechtsmittelausschluss gilt ungeachtet des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO auch für Beschlüsse, mit denen eine Klage aus formellen Gründen zurückgewiesen wurde, weil der Oberste Gerichtshof auch bei einer Sachentscheidung nicht angerufen werden könnte (RIS-Justiz RS0044541; RS0044496; Musger in Fasching/Konecny³ IV/1 § 528 ZPO Rz 32). [3] Dieser Rechtsmittelausschluss gilt ungeachtet des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO auch für Beschlüsse, mit denen eine Klage aus formellen Gründen zurückgewiesen wurde, weil der Oberste Gerichtshof auch bei einer Sachentscheidung nicht angerufen werden könnte (RIS-Justiz RS0044541; RS0044496; Musger in Fasching/Konecny³ IV/1 Paragraph 528, ZPO Rz 32).

Textnummer

E139763

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0080OB00168.22X.1019.000

Im RIS seit

16.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at